

LU_GERICHTE OG 1994 50 vom 15. April 1993

LU Gerichte, 1993-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte OG_1994_50

FR: LU_GERICHTE OG 1994 50 du 15 avril 1993

IT: LU_GERICHTE OG 1994 50 del 15 aprile 1993

Regeste

Art. 278 SchKG. Die am Arrestort geführte Betreuung ist auf die arrestierten Gegenstände beschränkt. Mangels gültiger Prosequierung fällt das auf dem Arrest beruhende Betreibungs- wie auch das Rechtsöffnungsverfahren als gegenstandslos dahin. Die Frage einer wirksamen Prosequierung ist von Amtes wegen zu prüfen. | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 26.11.1993 OG 1994 50 (1994 I Nr. 50)

Art. 278 SchKG. Die am Arrestort geführte Betreuung ist auf die arrestierten Gegenstände beschränkt. Mangels gültiger Prosequierung fällt das auf dem Arrest beruhende Betreibungs- wie auch das Rechtsöffnungsverfahren als gegenstandslos dahin. Die Frage einer wirksamen Prosequierung ist von Amtes wegen zu prüfen. | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: Schuldbetreibungs- und Konkurskommission Rechtsgebiet: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Entscheiddatum: 26.11.1993 Fallnummer: OG 1994 50 LGVE: 1994 I Nr. 50 Leitsatz: Art. 278 SchKG. Die am Arrestort geführte Betreuung ist auf die arrestierten Gegenstände beschränkt. Mangels gültiger Prosequierung fällt das auf dem Arrest beruhende Betreibungs- wie auch das Rechtsöffnungsverfahren als gegenstandslos dahin. Die Frage einer wirksamen Prosequierung ist von Amtes wegen zu prüfen. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Die Beklagte begründet ihren Rekurs im wesentlichen damit, der dem Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren zugrunde liegende Arrest sei mangels gültiger Prosequierung dahingefallen. Der Amtsgerichtspräsident habe mit Entscheid vom 15. April 1993 die damalige Betreuung Nr. 32361 des Betreibungsamtes als nichtig aufgehoben, weil den einzelnen Erben keine separaten Zahlungsbefehle zugestellt worden waren. Durch das erneut angehobene Betreibungsverfahren habe der Arrest nicht geheilt werden können. Ausgangspunkt des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens bildet der Arrestbefehl vom 4. August 1992. Der einen Tag später vollzogene Arrest wurde am Arrestort mittels Betreuung prosequiert. Dem Amtsgerichtspräsidenten ist beizupflichten, dass die am Arrestort geführte Betreuung - im Gegensatz zum ordentlichen Betreibungsort - auf die verarrestierten Gegenstände beschränkt ist (Amonn, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 5. Aufl., S. 416; BGE 110 III 29). Das Vollstreckungssubstrat der Betreuung wird daher allein durch die dem Arrestbeschluss unterliegenden Vermögenswerte bestimmt. Wird der Arrest auf Klage nach Art. 279 SchKG aufgehoben oder mangelt es an einer gültigen Prosequierung, so fallen das auf dem Arrest beruhende Betreibungs- wie auch das spätere Rechtsöffnungsverfahren als gegenstandslos dahin (BGE 34 I 849; LGVE 1985 I Nr. 35). Mit Ausnahme einer früheren Betreuung oder

Klage hat der Gläubiger innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde Betreibung anzuheben. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger wiederum innert zehn Tagen seit dessen Mitteilung Rechtsöffnung verlangen oder die Anerkennungsklage einreichen (Art. 278 Abs. 1 und 2 SchKG). Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger die gesetzlichen Fristen nicht einhält, die angehobene Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt oder wenn seine Klage vom Richter abgewiesen wird (Art. 278 Abs. 4 SchKG). Nach der gesetzlichen Regelung verliert somit der Arrest ohne jeden weiteren behördlichen Akt seine Wirksamkeit, wenn der Gläubiger es unterlassen hat, ihn rechtzeitig zu verfolgen (Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. II, S. 500). Die Frage, ob eine gültige Prosequierung vorliegt, ist dabei von Amtes wegen zu prüfen (BISchK 1970 S. 152). Massnahmen, mit denen ein Betreibungsamt ein dahingefallenes Arrestverfahren weiterführt, sind nichtig (BGE 93 III 72).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.